

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2023

Nr. 2023/255

Solothurn: Beitrag an die Gesamtanierung des Schulhauses Vorstadt, Hilariweg 2

1. Erwägungen

Am westlichen Stadtrand Solothurns südlich der Aare liegt das Primarschulhaus Vorstadt. Von den Strassen abgerückt, wird die mehrgliedrige Anlage von einem grosszügigen Grünraum umgeben. Parallel zur nahen Aare und der Bürenstrasse erstreckt sich der zweigeschossige Klassen- trakt. Daran schliesst im rechten Winkel eine offene, zum Hilariweg hin grösstenteils verglaste Pausenhalle an. In Fortsetzung daran bildet das zweistöckige Hauswarthaus (neu Tagesschule) den Übergang und das Gelenk zu dem etwas abgewinkelt folgenden, eingeschossigen Verbin- dungstrakt, der an der Turnhalle endet. Alle Trakte tragen ziegelbedeckte Satteldächer auf vor- stehenden Holzsparren. Die Fenster in den Putzfassaden werden durch prägnant vorstehende Steingewände eingefasst. Vertikal strukturierte Fassadenbereiche in Stein oder Holz zeichnen einzelne Stellen aus.

Das unter kantonalem Denkmalschutz stehende Schulhaus Vorstadt repräsentiert die frühen Nachkriegsjahre unter den öffentlichen Bauten von Solothurn. Ausgeführt wurde die Anlage Ende der 1940er-Jahre vom Solothurner Architekturbüro Walthard, Hoeschele, Doench, welches im vorangegangenen Projektwettbewerb eigentlich den zweiten Rang belegt hatte. In den mo- deraten Architekturformen mit ziegelbedeckten Satteldächern und verputzten Lochfassaden entspricht das Schulgebäude der durch den Zweiten Weltkrieg abgedämpften Moderne jener Jahre. Vertikale Gliederungselemente mit Holzlatten und Zementformsteinen oder auch die arti- kulierten Holzsparren lassen die Architektur als Einfluss der Landesausstellung von 1939 in Zü- rich verstehen. Der Aussenraumgestaltung von Ernst Surbeck, der während dieser Zeit mit dem renommierten Landschaftsarchitekten Ernst Cramer zusammenarbeitete, kommt eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Es ist vorgesehen, die gesamte Schulanlage unter Wahrung ihres Charakters und grösstmög- lichem Erhalt der historischen Bausubstanz instand zu stellen. Die Gesamtanierung umfasst fol- gende Massnahmen: Neuanstrich der Fassaden und aller Innenräume nach einem auf Farbun- tersuchungen basierenden Farbkonzept, Sanierung und Wärmedämmung der Dächer und Er- satz der Spenglerarbeiten, energetische Ertüchtigung der bauzeitlichen Fenster, Ersatz der Son- nenstoren, Ertüchtigung Brandschutz, Einbau Lift zur Gewährleistung der Hindernisfreiheit, Er- neuerung Gebäudetechnik, Einbau von neuem Mobiliar und eine neue Beleuchtung.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten:	Fr.	9'742'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	2'911'410.00
Kantonsbeitrag 18 %	Fr.	524'054.00

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Stadt Solothurn, vertreten durch das Stadtbauamt / Abt. Hochbau, Baselstrasse 7 in Solothurn, wird an die Gesamtsanierung des Schulhauses Vorstadt, Hilariweg 2 in Solothurn, ein Beitrag von maximal **Fr. 524'054.00** (zulasten 3635000 / 055 / 20638) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Sollte die Abrechnung tiefer liegen, kann der Beitrag entsprechend angepasst werden. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich in den Jahren **2023 (maximal Fr. 200'000.00), 2024 (maximal Fr. 200'000.00) und 2025 (Restzahlung)** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Januar 2026 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuzahlen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: S. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine schriftliche Schlussdokumentation mit Beschreibung der ausgeführten Massnahmen und eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese sind mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/cb) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn